

Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Präambel

Die Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt dient als Orientierung und Leitfaden für § 28 Reisekosten der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt.

1. Geltungsbereich

1. Nachfolgende Regelungen gelten für alle Studierenden der Hochschule Darmstadt, die im Auftrag des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlaments oder eines Fachschaftsrates eine Reise antreten.
2. Für eine Erstattung der angefallenen Kosten braucht es immer eine Beschlussfassung im Allgemeinen Studierendenausschuss, Studierendenparlament oder Fachschaftsrat.

2. Reisekostenordnung

1. Für Reisen innerhalb des Geltungsbereiches des RMV-Gebietes werden keine Reisekosten erstattet außer es liegen triftige Gründe vor. Das können sein:
 1. für eine Erstattung von PKW-Kosten:
 - a) der Reiseort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zeitgerecht erreicht oder verlassen werden kann (Nachweis durch entsprechende Anfragen über Bahn- oder ÖPNV-Portale);
 - b) durch die Benutzung eines Kfz eine erhebliche Zeitersparnis von mindestens 60 Minuten je Strecke eintritt (Nachweis durch entsprechende Anfragen über Bahn- oder ÖPNV-Portale);
 - c) wegen besonderer Dringlichkeit die Fahrt sofort ausgeführt werden muss;
 - d) Gepäck mit größerem Gewicht oder sperriger Beschaffenheit mitzunehmen ist;
 - e) aus zwingenden persönlichen Gründen (z.B. körperlichen Beeinträchtigungen; Erfordernis der Betreuung von Kindern) die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist oder
 - f) eine Fahrgemeinschaft gebildet und mindestens eine weitere Person, die ebenfalls einen Anspruch auf Reisekostenerstattung hat, mitgenommen wird.
 2. für eine Erstattung von Bahnkosten:
 - a) der Reiseort mit den im Deutschlandticket nutzbaren öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zeitgerecht erreicht oder verlassen werden kann (Nachweis durch entsprechende Anfragen über Bahn- oder ÖPNV-Portale);
 - b) durch die Benutzung eines IC/ EC bzw. ICE eine erhebliche Zeitersparnis von mindestens 60 Minuten je Strecke eintritt (Nachweis durch entsprechende Anfragen über Bahn- oder ÖPNV-Portale);

Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

- c) wegen besonderer Dringlichkeit die Fahrt sofort ausgeführt werden muss;
 - d) Sollten im Rahmen der Wahrnehmung der Arbeit in den Organen der Studierendenschaften regelmäßige Fahrten stattfinden, kann auch unter Umständen eine Bahncard 2. Klasse erstattet werden.
2. Im Falle der Erstattung von Bahnkosten werden die tatsächlichen Kosten übernommen; im Falle einer Erstattung der PKW-Kosten richten sich die Beträge nach den Regelungen der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung im Hessischen Reisekostengesetz und liegen aktuell bei
- a) Wegstrecke PKW: 0,35 Euro je Kilometer
 - b) Mitnahme von Mitreisenden im PKW: 0,02 Euro je Person und Kilometer
3. Für die Mehraufwendungen für Verpflegung wird ein Tagegeld gewährt, dessen Höhe sich nach den aktuellen Regelungen des Tagegeldes im Hessischen Reisekostenkosten bestimmt.
- a) Für eintägige Reisen mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden bis weniger als 24 Stunden können bis zu 14 Euro Tagegeld erstattet werden.
 - b) Bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden können bis zu 28 EUR pro Tag Tagegeld erstattet.
 - c) Für Reisen am Ort der Dienststätte oder am Wohnort wird kein Tagegeld gewährt.
4. Bei mehrtägigen Reisen können in Ausnahmefällen und mit einer nachvollziehbaren Begründung mehr als 28 EUR pro Tag Tagegeld erstattet werden, jedoch nie mehr als die Gesamtverpflegungskosten nach Abs. 3. Dadurch wird sichergestellt, dass die Besorgung von Verpflegung an einem Tag für mehrere Tage auf Grund von z. B. zeitlicher/terminlicher Einschränkungen möglich ist.
5. Übernachtungen können mit bis zu 65 Euro pro Nacht erstattet werden.
6. Alle Ausgaben sind zu belegen. Eine Kostenübernahme ohne die entsprechenden Belege ist nicht möglich.
7. Der Allgemeine Studierendenausschuss bzw. das Studierendenparlament kann in begründeten Fällen bei Tagegeldern, Reisekosten und Übernachtungsgeldern Abweichungen treffen. Diese Abweichungen sind auf den Buchungsbelegen besonders hervorzuheben.
8. Für Änderungen der Reisekostenordnung bedarf es einer Behandlung in einer Lesung auf einer Sitzung des Studierendenparlaments. Die Beschlussfassung erfolgt mit der satzungsgemäßen Mehrheit seiner Mitglieder.

3. Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt nach Beschlussfassung im Studierendenparlament zum 1. April 2026 in Kraft.